

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ vom 31.07.79, zuletzt geändert am 30.01.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Ges.-Bl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 23.07.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ beschlossen.

Art. 1 Satzungsänderung

§ 8 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Der Hospitalrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern sowie dem Hospitalverwalter als Vorsitzendem. In gleicher Zahl sind Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, 25.07.2024

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 03. August 2024